

Antwort auf die Interpellation 283

Rolle der Stadt Luzern bei der Zuweisung von Schüler:innen mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Barbara Irniger, Christov Rolla und Monika Weder namens der G/JG-Fraktion vom 2. August 2023
StB 880 vom 20. Dezember 2023

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 1. Februar 2024 beantwortet.

Ausgangslage

Die Fragen der Interpellation beziehen sich auf Medienberichte, wonach Lernende mit Sonderschulbedarf an privaten Regelschulen unterrichtet werden. Sowohl die Sonderschulung als auch die Regelbeschulung sind gemäss §§ 6 und 7 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) Verbundaufgaben (Kanton mit den Gemeinden, mit entsprechender Kostenteilung 50:50). Die Verfügung einer Sonderschulmassnahme erfolgt durch die entsprechende Fachstelle bei der Dienststelle Volksschulbildung auf Antrag der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten (vgl. § 19 ff. Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007; SRL Nr. 409). Neben den Sonderschulen des Kantons und privaten Sonderschulen gibt es auch private Regelschulen, denen vereinzelt Lernende mit Sonderschulverfügung zugeteilt werden.

Im Gegensatz zum Rest der Sonderschulmassnahmen zeigt sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer separativen Sonderschulmassnahme im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung, welche in einer privaten Regelschule beschult werden, stabil. Die Verantwortung für die Abklärung, Einschätzung und Zuweisung sowie für die Aufsicht über die Sonderschulung in den privaten Regelschulen obliegt vollständig dem Kanton.

Zu. 1.:

Wie viele Schüler:innen mit Sonderschulbedarf aus der Stadt Luzern besuchen aktuell eine private Regelschule? Wie hat sich diese Zahl in den letzten Jahren entwickelt?

Im Schuljahr 2023/2024 (Stichtag 1. September 2023) besuchen elf Schülerinnen und Schüler der Stadt Luzern mit einem ausgewiesenen Sonderschulbedarf eine private Regelschule. In den vergangenen drei Jahren waren die Zahlen höher, davor auf vergleichbarem Stand wie 2023/2024:

Schuljahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf in privater Regelschule
2023/2024	11
2022/2023	17
2021/2022	19
2020/2021	17
2019/2020	11
2018/2019	11

Es gilt hier festzuhalten, dass Sonderschulmassnahmen im Rahmen einer privaten Regelschule nur für Kinder und Jugendliche im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung verfügt und finanziert werden und nicht für die weiteren Bereiche kognitive Entwicklung, Körper/Gesundheit/Motorik, Sprachentwicklung oder Sinnesbehinderungen.

Für Abklärungen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung mit Indikation private Regelschule ist der Fachdienst für Sonderschulabklärungen des Kantons Luzern zuständig. Dabei orientiert sich der Fachdienst an den Leit- und Nebenkriterien für eine Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung und verlangt zusätzlich folgende Kriterien:

- Die oder der Lernende zeigt abweichendes Verhalten mit internalisierendem Störungsbild;
- die oder der Lernende wird seit mindestens sechs Monaten durch schulpsychologische Intervention, Psychotherapie und/oder eine vergleichbare Massnahme unterstützt.

Zu 2.:

Handelt es sich bei diesen Schüler:innen ausschliesslich um Lernende, bei denen der Bedarf einer separativen Sonderschulung nachgewiesen ist, oder betrifft dies auch Lernende mit Sonderschulbedarf, die vor dem Wechsel eine Regelschule besucht haben?

Alle diese Lernenden haben einen separativen Sonderschulbedarf und haben vorher eine Regelklasse besucht. Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die integrative einer separativen Sonderschulung vorzuziehen ist. Aus diesem Grund wurden die besagten Lernenden vor der Separation im Rahmen einer integrativen Sonderschulung in der Regelschule beschult.

Zu 3.:

Wie beurteilt der Stadtrat das Angebot an angemessenen Sonderschulplätzen für Lernende, die einen ausgewiesenen Bedarf an einer Sonderschule haben und nicht integrativ in der Stadt Luzern unterrichtet werden können?

Am meisten Lernende haben Sonderschulmassnahmen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung. Die Anzahl Lernender in diesem Bereich nimmt seit Jahren zu. Über den ganzen Kanton hinweg gesehen, hat sich die Zahl in der Separation in den letzten fünf Jahren kontinuierlich von 292 Schülerinnen und Schülern bis auf 371 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023 erhöht. Die beiden grossen Leistungserbringer der separativen Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung sind die sozialpädagogische Schule formidabel (Trägerin ist die Stiftung Schul- und Wohnzentrum Malters) und die Stiftung Schule und Wohnen Mariazell in Sursee. Beide Institutionen haben ihre Kapazität an separativen Sonderschulplätzen in den letzten Jahren ausgebaut. Aber die Nachfrage übersteigt das Angebot, insbesondere bei der Nachfrage nach Plätzen für Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Auch weitere Anbieter wie die Kinder- (KPS) und Jugendpsychiatrische Therapiestation (JPS) in Kriens oder Schulheime im Zyklus 3 (Therapieheim Sonnenblick in Kastanienbaum, Villa Erica in Nebikon und Jugenddorf St. Georg in Knutwil) haben in der Regel zu wenig Plätze, oder die Wartezeiten sind sehr lang. Aus diesem Grund beteiligt sich die Stadt Luzern an einem kantonalen Schulversuch und führt zwei separative Sonderschulklassen für Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung in der Stadt mit einer Leistungsvereinbarung im Auftrag des Kantons Luzern.

Zu 4.:

Wie gestaltet sich allgemein der Austausch zwischen der Volksschule Stadt Luzern und den kantonalen Sonderschulen in der Stadt Luzern zum Thema Platzierung von Schüler:innen mit Sonderschulbedarf?

Der Austausch und die Zusammenarbeit ist vor allem bei der integrativen Sonderschulung institutionalisiert und eng, da die Schülerinnen und Schüler ja die Regelschule besuchen und in der Hälfte der Fälle die Schul- und Familiencoaches durch formidabel oder Mariazell gestellt werden.

Indikationswechsel von der Integration in die Separation werden durch den Schulpsychologischen Dienst mit dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) abgeklärt und von der Schulleitung bei der Dienststelle Volksschulbildung beantragt. Die Abteilung Sonderschulung trifft den Zuweisungsentscheid.

Bei der separativen Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung findet jährlich ein Austauschtreffen der jeweiligen Anbieter der Separation statt, welches von der Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Sonderschulung, organisiert wird. Wegen der Führung der separativen Sonderschulklassen war die Stadt Luzern das erste Mal ebenfalls zu diesem Austausch eingeladen.

Zu 5.:

Wie beurteilt der Stadtrat die kritisierte Zuweisung städtischer Schüler:innen mit Sonderschulbedarf an private Regelschulen?

Für die Zuweisung ist – wie bei der Antwort auf Frage 1 formuliert – der Fachdienst für Sonderschulabklärungen des Kantons Luzern zuständig (vgl. § 21 Abs. 1 Verordnung über die Sonderschulung). Der Stadtrat kann keine Aussagen zu Einzelfällen von Zuweisungen machen. Gleichzeitig kann festgehalten werden, dass unter gewissen Umständen (siehe Antwort auf Frage 1 – Kriterien) eine Beschulung in einer privaten Regelschule durchaus zu empfehlen ist (vgl. auch Antwort auf Frage 7).

Wenn durch den Fachdienst für Sonderschulabklärungen des Kantons oder auch von Eltern eine Empfehlung erwartet wird und die oben genannten Umstände zutreffen, empfehlen die Fachpersonen der Volksschule eine Beschulung in der privaten Regelschule.

Zu 6.:

Ist der Stadtrat informiert über das fehlende Controlling und die fehlende externe Evaluation dieser privaten Regelschulen für den Bereich Sonderschule?

Nein. Die Aufsicht über das gesamte Sonderschulwesen (Integration und Separation) liegt bei der kantonalen Dienststelle Volksschulbildung (vgl. § 39 Abs. 2 VBG bzw. § 5 Verordnung über die Sonderschulung). Die Qualitätssicherung (mit Controlling und Evaluation) im ganzen Sonderschulbereich liegt somit in der Verantwortung des Kantons. Die Thematik des erwarteten Qualitätsmanagements des Sonderschulwesens wird im Kontakt zwischen der Dienstabteilung Volksschule der Stadt Luzern und der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons verstärkt eingebracht.

Zu 7.:

Empfiehlt die Volksschule Stadt Luzern den Eltern von Schüler:innen mit Sonderschulbedarf weiterhin diese Angebote der privaten Regelschule?

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Angebot für die jeweilige Situation des Kindes oder des Jugendlichen sinnvoll ist. Die fachliche Einschätzung und die Zuweisung übernimmt wie in der Antwort auf Frage 1 formuliert der Fachdienst für Sonderschulabklärungen des Kantons. Schülerinnen und Schüler mit internalisierenden Störungen wie z. B. Angststörungen, Zwängen u. a. finden unter Umständen in den grossen Sonderschulen oft ein Umfeld vor, das geprägt ist durch andere Schülerinnen und Schüler mit externalisierenden Störungen, was ihre Problematik noch verstärken kann. Der Prozess der Sonderschulung sieht es nicht vor, dass die Fachpersonen der Schulen vor Ort eine Empfehlung zur Art der Sonderschule machen. Wenn durch den Fachdienst für Sonderschulabklärungen des Kantons oder auch von Eltern eine Empfehlung erwartet wird und die oben genannten Umstände zutreffen, empfehlen die Fachpersonen der Volksschule eine Beschulung in der privaten Regelschule.

Zu 8.:

Wie beurteilt der Stadtrat die Situation hinsichtlich der Kostenfolgen für die Stadt Luzern (inkl. Kostenteiler mit dem Kanton)?

Im Kanton Luzern bezahlen die Gemeinden pro Einwohnerin und Einwohner den gleichen Betrag in den kantonalen Sonderschulpool ein. Die Zunahme an Lernenden im Bereich Sonderschulung erhöht auch den Pro-Kopf-Beitrag für den Sonderschulpool. In Relation zur Gesamtanzahl der Lernenden mit Sonderschulstatus fallen die Kosten für die elf Lernenden in einer privaten Regelschule kostenmässig nur geringfügig ins Gewicht.

Zu 9.:

Finden im Rahmen des städtischen Finanzcontrollings Überprüfungen über die Verwendung der städtischen Gelder im Bereich Sonderschulen statt?

Wie in der Antwort auf die Frage 6 formuliert, obliegen die Aufgaben des Qualitätsmanagements (Controlling und Evaluation), somit auch das Finanzcontrolling, der kantonalen Dienststelle Volksschulbildung, welche gestützt darauf den jährlichen Pro-Kopf-Beitrag der Gemeinden (für den Sonderschulpool) festlegt.